

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 731/2004 der Kommission vom 20. April 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 732/2004 der Kommission vom 20. April 2004 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Reis der Ernten 1999, 2000 und 2001 aus Beständen der spanischen Interventionsstelle 3
- Verordnung (EG) Nr. 733/2004 der Kommission vom 20. April 2004 über die Einfuhr­lizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 734/2004 der Kommission vom 20. April 2004 mit Übergangsmaßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 hinsichtlich der Mindestfläche je Beihilfeantrag für das Wirtschaftsjahr 2004/05 aufgrund des Beitritts Maltas zur Europäischen Union** 12
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 735/2004 der Kommission vom 20. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 über die aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zu treffenden Übergangsmaßnahmen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen** 13
- ★ **Richtlinie 2004/46/EG der Kommission vom 16. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 95/31/EG hinsichtlich E 955, Sucralose, und E 962, Aspartam-Acesulfamsalz ⁽¹⁾** 15
- ★ **Richtlinie 2004/55/EG der Kommission vom 20. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 66/401/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut ⁽¹⁾** 18

Kommission

2004/363/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 6. April 2004 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die hochpathogene Geflügelpest in den Vereinigten Staaten von Amerika** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1310) 19

2004/364/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 6. April 2004 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die hochpathogene Geflügelpest in Kanada** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1311) 22

2004/365/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 13. April 2004 zur Änderung der Entscheidungen 98/119/EG, 98/121/EG und 98/125/EG zur Genehmigung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten Frankreichs, Irlands und der Niederlande** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1300) 25

2004/366/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 13. April 2004 zur Genehmigung der ersten Stufe des technischen Aktionsplans 2004 zur Verbesserung der Agrarstatistik** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1303) 32

2004/367/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 19. April 2004 zur Änderung der Entscheidung 95/30/EG im Hinblick auf die Festlegung der Bedingungen für die Einfuhr von Muscheln der Art *Acanthocardia tuberculatum* aus Marokko, die gemäß den Bedingungen der Entscheidung 96/77/EG geerntet und verarbeitet wurden** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1386) 36

Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 731/2004 DER KOMMISSION
vom 20. April 2004
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. April 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. April 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (AbL. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 20. April 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	98,6
	204	27,5
	212	120,5
	999	82,2
0707 00 05	052	106,9
	068	128,2
	096	93,3
	999	109,5
0709 90 70	052	75,2
	204	83,4
	999	79,3
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	67,6
	204	41,6
	212	87,1
	220	39,5
	400	42,5
	600	36,6
	624	61,7
	999	53,8
0805 50 10	052	41,0
	400	48,3
	999	44,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	34,7
	388	85,1
	400	114,7
	404	71,8
	508	67,5
	512	69,8
	524	54,7
	528	71,8
	720	76,3
	804	113,6
	999	76,0
0808 20 50	388	73,0
	512	87,9
	524	80,8
	528	72,8
	999	78,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 732/2004 DER KOMMISSION

vom 20. April 2004

zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Reis der Ernten 1999, 2000 und 2001 aus Beständen der spanischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission ⁽²⁾ erfolgt der Verkauf von Rohreis aus Beständen der Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung und zu Preisbedingungen, die es ermöglichen, Marktstörungen zu vermeiden.
- (2) Spanien verfügt noch über Interventionsbestände an Rohreis der Ernten 1999, 2000 und 2001, dessen Qualität bei einer weiteren Lagerung leiden könnte.
- (3) Der Absatz dieses Reises auf den traditionellen Gemeinschaftsmärkten würde — bei der derzeitigen Erzeugungslage, vor dem Hintergrund der Einfuhrzugeständnisse für Reis im Rahmen internationaler Übereinkommen und der Beschränkungen subventionierter Ausfuhren — unweigerlich die Einlagerung einer entsprechenden Menge zur Folge haben, was vermieden werden muss.
- (4) Dieser Reis könnte unter besonderen Bedingungen nach Verarbeitung zu Bruchreis bzw. Nebenerzeugnissen von Bruchreis oder nach Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form abgesetzt werden.
- (5) Um die Einhaltung der vorgesehenen Verarbeitungszwecke zu gewährleisten, sollten besondere Kontrollen vorgesehen und die Zuschlagsempfänger verpflichtet werden, eine Sicherheit zu leisten, die nur unter bestimmten Bedingungen freigegeben wird.
- (6) Die Verpflichtungen, die die Bieter eingehen, müssen als Hauptpflichten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽³⁾ gelten.
- (7) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission ⁽⁴⁾ sind gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden. Es sollten unter anderem Verfahren zur Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse für die Tierernährung vorgesehen werden.
- (8) Um die zugeteilten Mengen ordnungsgemäß verwalten zu können, empfiehlt es sich, für Angebote in Höhe des Mindestverkaufspreises einen Zuteilungskoeffizienten festzusetzen, wobei es den Marktteilnehmern ermöglicht werden sollte, eine Mindestzuteilungsmenge festzusetzen, bei deren Unterschreitung ein Angebot als nicht eingereicht gilt.
- (9) In der Mitteilung der spanischen Interventionsstelle an die Kommission ist die Anonymität der Bieter zu wahren.
- (10) Die verschiedenen Bieter sollten unter Wahrung der Anonymität anhand von Nummern identifiziert werden können, damit nachvollziehbar bleibt, welche Bieter mehrere Angebote eingereicht haben und in welcher Höhe.
- (11) Zu Kontrollzwecken sollten Angebote anhand einer Bezugsnummer zurückverfolgt werden können, wobei die Anonymität der Bieter jedoch gewährleistet sein muss.
- (12) Im Interesse einer effizienteren Verwaltung sollten die von der Kommission angeforderten Informationen elektronisch übermittelt werden.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die spanische Interventionsstelle bietet im Wege der Dauerausschreibung auf dem Binnenmarkt aus ihren Beständen die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Mengen an Reis der Ernten 1999, 2000 und 2001, die der Kommission in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 75/91 mitgeteilt wurden, zwecks Verarbeitung zu Bruchreis im Sinne von Anhang A Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bzw. Nebenerzeugnissen davon einerseits oder zur Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln (KN-Code 2309) geeignete Form andererseits zum Verkauf an.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).

⁽²⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1932/1999 (ABl. L 240 vom 10.9.1999, S. 11).

⁽⁴⁾ ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 770/96 (ABl. L 104 vom 27.4.1996, S. 13).

Artikel 2

(1) Der Verkauf gemäß Artikel 1 erfolgt unter den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91.

Abweichend von Artikel 5 der genannten Verordnung gilt jedoch Folgendes:

- a) Die Angebote beziehen sich auf die tatsächliche Qualität der Partie, für die geboten wird;
- b) der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, dass das Getreide- oder Reismarktgleichgewicht nicht gestört wird.

(2) Die Bieter verpflichten sich,

- a) bei Verarbeitung zu Bruchreis bzw. Nebenerzeugnissen davon
 - i) den Reis innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2 und unter der Kontrolle der zuständigen Behörden an einem mit deren Einverständnis festgelegten Ort den Behandlungen gemäß Anhang II zu unterziehen;
 - ii) die zugeschlagenen Erzeugnisse ausschließlich als Bruchreis bzw. Nebenerzeugnisse davon entweder in unverändertem Zustand oder durch Zusatz des Bruchreises bzw. der Nebenerzeugnisse davon zu einem anderen Erzeugnis oder durch Verarbeitung dieses Bruchreises bzw. der Nebenerzeugnisse davon außer im Falle höherer Gewalt oder einer besonderen Anweisung der Interventionsstelle, die eine Änderung der Fristen aufgrund außergewöhnlicher Umstände erlaubt, innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2 zu verwenden;
 - iii) diese Verpflichtung im Falle des Weiterverkaufs vom Käufer eingehen zu lassen;
- b) bei Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form,
 - i) wenn es sich beim Bieter um einen Futtermittelhersteller handelt,
 - innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2 und unter der Kontrolle der zuständigen Behörden an einem mit deren Einverständnis festgelegten Ort die Behandlungen gemäß Anhang III oder Anhang IV durchzuführen und dabei die Kontrolle der Verwendung des Reises und die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten;
 - dieses Erzeugnis außer im Falle höherer Gewalt oder einer besonderen Anweisung der Interventionsstelle, die eine Änderung der Fristen aufgrund außergewöhnlicher Umstände erlaubt, spätestens innerhalb von vier Monaten ab dem Datum der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Futtermitteln beimischen zu lassen;
 - ii) wenn es sich beim Bieter um eine Reismühle handelt,
 - spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2 und unter der Kontrolle der zuständigen Behörden an einem mit deren Einverständnis festge-

legten Ort die Behandlungen gemäß Anhang IV durchzuführen und dabei die Kontrolle der Verwendung des Reises und die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten;

- dieses Erzeugnis außer im Fall höherer Gewalt oder einer besonderen Anweisung der Interventionsstelle, die eine Änderung der Fristen aufgrund außergewöhnlicher Umstände erlaubt, innerhalb von vier Monaten ab dem Datum der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Futtermitteln beimischen zu lassen;
- c) die Kosten für die Verarbeitung der Erzeugnisse und ihre Behandlungen zu übernehmen;
- d) eine Bestandsbuchhaltung zu führen, die es ermöglicht zu prüfen, ob ihre Verpflichtungen eingehalten wurden.

Artikel 3

(1) Die spanische Interventionsstelle veröffentlicht mindestens acht Tage vor dem Ablauf der ersten Frist für die Einreichung der Angebote eine Ausschreibungsbekanntmachung.

Diese Bekanntmachung und alle darin vorgenommenen Änderungen werden der Kommission vor ihrer Veröffentlichung übermittelt.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung enthält Folgendes:

- a) die zusätzlichen Vertragsklauseln und -bedingungen in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung;
- b) den Lagerort sowie Namen und Anschrift des Lagerhalters;
- c) die bei Ankauf durch die Interventionsstelle oder bei späteren Kontrollen festgestellten wesentlichen physikalischen und technischen Eigenschaften der verschiedenen Partien;
- d) die Nummern der einzelnen Partien;
- e) die Angabe der für die Kontrolle des Vorgangs zuständigen Behörden.

(3) Die spanische Interventionsstelle trifft alle notwendigen Vorkehrungen, um es den Interessenten zu ermöglichen, vor Einreichung der Angebote die Qualität des zum Verkauf stehenden Reises zu prüfen.

Artikel 4

(1) Aus den Angeboten muss hervorgehen, ob es sich um ein Angebot zur Verarbeitung zu Bruchreis bzw. Nebenerzeugnissen davon oder zur Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form handelt.

Die Angebote sind nur gültig, wenn sie von folgenden Unterlagen begleitet sind:

- a) dem Nachweis, dass der Bieter eine Sicherheit von 15 EUR je Tonne geleistet hat;
- b) dem Nachweis, dass es sich beim Bieter um einen Futtermittelhersteller oder eine Reismühle handelt;

c) der schriftlichen Verpflichtung des Bieters, spätestens zwei Arbeitstage nach Erhalt der Zuschlagserklärung eine Sicherheit zu leisten, die der Differenz zwischen dem Interventionspreis für Rohreis am Tag des Angebots, erhöht um 15 EUR, und dem Angebotspreis je Tonne Reis entspricht.

(2) Einmal eingereichte Angebote können weder geändert noch zurückgenommen werden.

(3) In den Angeboten muss, falls die Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 2 einen Zuteilungskoeffizienten festsetzt, gegebenenfalls eine Mindestmenge angegeben sein, die so festgesetzt ist, dass das Angebot als nicht eingereicht gilt, wenn die zugeteilte Menge darunter liegt.

Artikel 5

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung beginnt am 5. Mai 2004 und endet am 11. Mai 2004, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

(2) Die Fristen für die Einreichung der Angebote im Rahmen der folgenden Teilausschreibungen enden an den folgenden Dienstagen, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit): 25. Mai 2004 und 8. Juni 2004. Die Frist beginnt jeweils am Mittwoch, der dem Datum des Ablaufs der Frist vorausgeht.

(3) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die letzte Teilausschreibung beginnt am 6. Juni 2004 und endet am 22. Juni 2004, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

Die Angebote sind bei der spanischen Interventionsstelle einzureichen:

Fondo Español de Garantía Agraria (FEGA)
Beneficencia 8
E-28004 Madrid
Telex 23427 FEGA E
Telefax (34) 915 21 98 32, (34) 915 22 43 87.

Artikel 6

(1) Die spanische Interventionsstelle teilt der Kommission die Informationen gemäß Anhang V, aufgeschlüsselt nach der Verarbeitungsform, spätestens am Donnerstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote um 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) mit.

(2) Für jede Verarbeitungsform und jede Teilausschreibung wird den einzelnen Bietern von der spanischen Interventionsstelle eine Nummer zugeteilt, beginnend mit der Nummer 1.

Zur Wahrung der Anonymität erfolgt die Nummernzuteilung nach dem Zufallsprinzip und für jede Verarbeitungsform und Teilausschreibung unterschiedlich.

Die spanische Interventionsstelle teilt die Bezugsnummern für die einzelnen Angebote so zu, dass die Anonymität der Bieter gewährleistet ist. Für die gesamte Dauerausschreibung wird jedes Angebot anhand einer eigenen Bezugsnummer identifiziert.

(3) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 wird anhand eines Formulars, das die Kommission der spanischen Interventionsstelle eigens zu diesem Zweck bereitstellt, auf dem elektronischen Postweg an die Anschrift gemäß Anhang V übermittelt.

Die Mitteilung muss auch erfolgen, wenn kein Angebot eingereicht wurde. Aus der Mitteilung muss hervorgehen, dass innerhalb der vorgesehenen Frist kein Angebot eingereicht worden ist.

(4) Die spanische Interventionsstelle teilt der Kommission die Informationen gemäß Anhang V auch mit, wenn Angebote abgelehnt wurden; sie gibt in diesem Falle die Ablehnungsgründe an.

Artikel 7

Die Kommission setzt für jede Verarbeitungsform den Mindestverkaufspreis fest oder beschließt, die Angebote nicht zu berücksichtigen. Betreffen Angebote ein und dieselbe Partie und eine über die verfügbare Menge hinausgehende Gesamtmenge, so kann der Mindestverkaufspreis für jede Partie einzeln festgesetzt werden.

Für Angebote in Höhe des Mindestverkaufspreises kann die Preisfestsetzung mit der Festsetzung eines Zuteilungskoeffizienten für die Angebotsmengen einhergehen.

Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95.

Artikel 8

Die Interventionsstelle unterrichtet unverzüglich alle Bieter vom Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung.

Außerdem übersendet sie den Zuschlagsempfängern innerhalb von drei Arbeitstagen nach Übermittlung der Informationen gemäß Absatz 1 entweder per Einschreiben oder fernschriftlich eine Zuschlagserklärung.

Artikel 9

Der Zuschlagsempfänger führt die Zahlung vor der Übernahme des Reises durch, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab dem Datum der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2. Die Risiken und Lagerkosten für den innerhalb der Zahlungsfrist nicht abgeholten Reis gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird zugeschlagener, nicht abgeholter Reis in jedem Fall als ausgelagert betrachtet.

Hat der Zuschlagsempfänger die Zahlung nicht innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 geleistet, so wird der Vertrag von der Interventionsstelle gegebenenfalls für die nicht bezahlten Mengen aufgehoben.

Artikel 10

(1) Die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt freigegeben:

- a) vollständig für die Mengen, für die
 - i) das Angebot nicht berücksichtigt wurde,
 - ii) das Angebot gemäß Artikel 4 Absatz 3 als nicht eingereicht gilt,
 - iii) die Zahlung des Verkaufspreises innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt ist und die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) geleistet wurde;

b) anteilig zu der nicht zugeteilten Menge im Falle der Festsetzung eines Zuteilungskoeffizienten für die Angebotsmengen gemäß Artikel 7 Absatz 2.

(2) Die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) wird anteilig zu den verwendeten Mengen nur dann freigegeben, wenn die Interventionsstelle alle notwendigen Kontrollen durchgeführt hat, um sicherzustellen, dass das Erzeugnis unter Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung seinem Verarbeitungszweck zugeführt wird.

Die gesamte Sicherheit wird jedoch freigegeben,

a) wenn der Nachweis der Behandlung gemäß Anhang II und der Nachweis der Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffern ii) und iii) erbracht werden;

b) wenn der Nachweis der Behandlung gemäß Anhang III erbracht wird und mindestens 95 % des feinen Bruchreises oder der Bruchstücke Mischfuttermitteln beigemischt wurden;

c) wenn der Nachweis der Behandlung gemäß Anhang IV erbracht wird und mindestens 95 % des gewonnenen geschliffenen Reises Mischfuttermitteln beigemischt wurden.

(3) Der Nachweis für die Beimischung des Reises zu Futtermitteln gemäß der vorliegenden Verordnung wird nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 erbracht.

Artikel 11

Die Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 gilt als Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

Artikel 12

Neben den Angaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 enthält das Feld 104 des Kontrollemplars T5

a) im Fall der Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat als Spanien unter den Bedingungen des Anhangs II der vorliegenden Verordnung mindestens eine der folgenden Angaben, ergänzt durch die Bezugnahme auf die Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffern ii) und iii):

— Destinaos a la transformación prevista en el anexo II del Reglamento (CE) n.º 732/2004 y a la utilización de conformidad con el compromiso previsto en los incisos ii) y iii) de la letra a) del apartado 2 del artículo 2 de dicho Reglamento

— Til forarbejdning som fastsat i bilag II til forordning (EF) nr. 732/2004 og til anvendelse ifølge forpligtelsen i artikel 2, stk. 2, litra a), nr. ii) og iii), i nævnte forordning

— Zur Verarbeitung gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr 732/2004 und zur Verwendung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffern ii) und iii) der genannten Verordnung bestimmt

— Προορίζονται για τη μεταποίηση που προβλέπεται στο παράρτημα II του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 732/2004 και για χρήση σύμφωνα με τη δέσμευση που προβλέπεται στο άρθρο 2 παράγραφος 2 στοιχείο α) σημεία ii) και iii) του ίδιου κανονισμού

— Intended for processing as provided for in Annex II to Regulation (EC) No 732/2004 and use in accordance with the undertaking provided for in Article 2(2)(a)(ii) and (iii) of that Regulation

— Destinés à la transformation prévue à l'annexe II du règlement (CE) n.º 732/2004 et à l'utilisation conformément à l'engagement prévu à l'article 2, paragraphe 2, points a) ii) et iii), dudit règlement

— Destinati alla trasformazione prevista all'allegato II del regolamento (CE) n. 732/2004 e all'utilizzazione conformemente all'impegno di cui all'articolo 2, paragrafo 2, lettera a), punti ii) e iii) del suddetto regolamento

— Bestemd om te worden verwerkt overeenkomstig bijlage II bij Verordening (EG) nr. 732/2004 en om te worden gebruikt met inachtneming van de in artikel 2, lid 2, onder a), ii) en iii), van die verordening vastgestelde verbintenissen

— Para a transformação prevista no anexo II do Regulamento (CE) n.º 732/2004 e para utilização em conformidade com o compromisso previsto no n.º 2, subalíneas ii) e iii) da alínea a), do artigo 2.º do referido regulamento

— Tarkoitettu asetuksen (EY) N:o 732/2004 liitteessä II tarkoitettua jalostukseen ja kyseisen asetuksen 2 artiklan 2 kohdan a alakohdan ii ja iii alakohdassa säädetyn sitoumuksen mukaiseen käyttöön

— Avsedda för bearbetning i enlighet med bilaga II till förordning (EG) nr 732/2004 och för användning i enlighet med det åtagande som föreskrivs i samma förordning i artikel 2.2 a ii och iii

b) im Fall der Verwendung in Form von Bruchreis oder Nebenerzeugnissen von Bruchreis in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der Reis verarbeitet wurde, nach der Verarbeitung unter den Bedingungen des Anhangs II der vorliegenden Verordnung mindestens eine der folgenden Angaben:

— Arroz transformado en partidos de arroz o productos derivados de conformidad con las disposiciones del anexo II del Reglamento (CE) n.º 732/2004, destinado a ser utilizado exclusivamente en forma de partidos de arroz o productos derivados, de conformidad con el compromiso previsto en los incisos ii) y iii) de la letra a) del apartado 2 del artículo 2 del mismo Reglamento

— Ris forarbejdet til brudris eller afledte produkter efter bestemmelserne i bilag II i forordning (EF) nr. 732/2004, udelukkende bestemt til anvendelse i form af brudris eller afledte produkter ifølge forpligtelsen i artikel 2, stk. 2, litra a), nr. ii) og iii), i samme forordning

- Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr 732/2004 zu Bruchreis oder Nebenerzeugnissen von Bruchreis verarbeiteter Reis, nach der Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffern ii) und iii) der genannten Verordnung ausschließlich zur Verwendung in Form von Bruchreis oder Nebenerzeugnissen von Bruchreis bestimmt
- Ρύζι που έχει μεταποιηθεί σε θραύσματα ή παράγωγα προϊόντα σύμφωνα με τις διατάξεις του παραρτήματος II του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 732/2004 και προορίζεται να χρησιμοποιηθεί αποκλειστικά με τη μορφή θραυσμάτων ή παραγώγων προϊόντων σύμφωνα με τη δέσμευση που προβλέπεται στο άρθρο 2 παράγραφος 2 στοιχείο α) σημεία ii) και iii) του ίδιου κανονισμού
- Rice processed into broken rice or derived products in accordance with Annex II to Regulation (EC) No 732/2004 for use solely in the form of broken rice or derived products in accordance with the undertaking provided for in Article 2(2)(a)(ii) and (iii) of that Regulation
- Riz transformé en brisures ou produits dérivés conformément aux dispositions de l'annexe II du règlement (CE) n° 732/2004, destiné à être utilisé exclusivement sous forme de brisures ou produits dérivés, conformément à l'engagement prévu à l'article 2, paragraphe 2, points a) ii) et iii), dudit règlement
- Riso trasformato in rotture di riso o prodotti derivati conformemente alle disposizioni dell'allegato II del regolamento (CE) n. 732/2004, destinato ad essere utilizzato esclusivamente sotto forma di rotture di riso o prodotti derivati, conformemente all'impegno di cui all'articolo 2, paragrafo 2, lettera a), punti ii) e iii), del suddetto regolamento
- Overeenkomstig bijlage II van Verordening (EG) nr. 732/2004 tot breukrijst of van breukrijst afgeleide producten verwerkte rijst, bestemd om uitsluitend als breukrijst of van breukrijst afgeleide producten te worden gebruikt met inachtneming van de in artikel 2, lid 2, onder a), ii) en iii), van die verordening vastgestelde verbintenissen
- Arroz transformado em trincas ou produtos derivados de acordo com as disposições do anexo II do Regulamento (CE) n.º 732/2004, destinado exclusivamente a utilização sob a forma de trincas ou de produtos derivados, em conformidade com o compromisso previsto no n.º 2, subalíneas ii) e iii) da alínea a), do artigo 2.º desse mesmo regulamento
- Asetuksen (EY) N:o 732/2004 liitteen II säännösten mukaisesti rikkoutuneiksi riisinjyviksi tai niistä johdettuihin tuotteiksi jalostettu riisi, joka on tarkoitettu käytettäväksi yksinomaan rikkoutuneina riisinjyvinä tai niistä johdettuina tuotteina saman asetuksen 2 artiklan 2 kohdan a alakohdan ii ja iii alakohdassa säädetyn sitoumuksen mukaisesti
- Ris bearbetat till brutet ris eller härledda produkter i enlighet med bestämmelserna i bilaga II till förordning (EG) nr 732/2004 och avsett att uteslutande användas i form av brutet ris eller härledda produkter därav i enlighet med det åtagande som föreskrivs i samma förordning i artikel 2.2 a ii och iii
- c) im Fall der Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat als Spanien unter den Bedingungen des Anhangs III oder IV der vorliegenden Verordnung mindestens eine der folgenden Angaben, ergänzt durch die Nummer des Anhangs der vorliegenden Verordnung zur Bezeichnung der erforderlichen Behandlungen:
 - Destinados a la transformación prevista en el anexo ... del Reglamento (CE) n° 732/2004
 - Til forarbejdning som fastsat i bilag ... til forordning (EF) nr. 732/2004
 - Zur Verarbeitung gemäß Anhang ... der Verordnung (EG) Nr. 732/2004 bestimmt
 - Προορίζονται για μεταποίηση που προβλέπεται στο παράρτημα ... του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 732/2004
 - For processing provided for in Annex ... to Regulation (EC) No 732/2004
 - Destinés à la transformation prévue à l'annexe ... du règlement (CE) n° 732/2004
 - Destinati alla trasformazione prevista all'allegato ... del regolamento (CE) n. 732/2004
 - Bestemd om te worden verwerkt overeenkomstig bijlage ... van Verordening (EG) nr. 732/2004
 - Para a transformação prevista no anexo ... do Regulamento (CE) n.º 732/2004
 - Tarkoitettu asetuksen (EY) N:o 732/2004 liitteessä ... tarkoitettuun jalostukseen
 - För bearbetning enligt bilaga ... till förordning (EG) nr 732/2004.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. April 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

1	2	3
Lagerort (Anschrift)	Lagerort (Kenncode) ⁽¹⁾	Menge
Silo FEGA — El Cuervo (Cádiz)	ES11011	4 692,560
Silo FEGA — Cinco Casas (Ciudad Real)	ES13021	5 519,520
Silo FEGA — Villafranca (Badajoz)	ES06140	1 777,250
Insgesamt		11 989,330

⁽¹⁾ Der nationale Kenncode ist dem ISO-Code für Spanien nachgestellt.

ANHANG II

Behandlungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer i)

Bei der Übernahme muss der Reis folgenden Behandlungen unterzogen werden:

1. Der zugeschlagene Rohreis muss so geschliffen werden, dass die Gesamtausbeute und die Ausbeute an ganzen Körnern erzielt wird, wie sie zuvor vom AnalySELabor anhand einer Probe, die zum Zeitpunkt der Übernahme des zugeschlagenen Rohreises entnommen wurde, bestimmt wurden, wobei sowohl auf die Gesamtausbeute als auch auf die Ausbeute an ganzen Körnern ein Toleranzwert von 1 % mehr oder weniger angewandt wird.
2. Die gesamte entstandene Menge an vollständig geschliffenem Reis muss so gebrochen werden, dass mindestens 95 % Bruchreis im Sinne von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 entstehen. Er kann auch unmittelbar zu Nebenzeugnissen von Bruchreis verarbeitet werden.

ANHANG III

Behandlungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) erster Gedankenstrich

Bei der Übernahme muss der Reis folgenden Behandlungen unterzogen werden:

1. Der zugeschlagene Rohreis muss geschält und so gebrochen werden, dass — ausgedrückt in Rohreisgewicht — mindestens 77 % feiner Bruchreis oder Bruchstücke im Sinne von Buchstabe C des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 3073/95 entstehen.
2. Nach der Verarbeitung muss das gewonnene Erzeugnis (mit Ausnahme der Schalen) mithilfe des Farbstoffs „Patentblau V E131“ oder „Brillantsäuregrün BS (Lissamingrün) E142“ gekennzeichnet werden, um identifiziert werden zu können.

ANHANG IV

Behandlungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) erster Gedankenstrich und Buchstabe b) Ziffer ii) erster Gedankenstrich

1. Der zugeschlagene Rohreis muss so geschliffen werden, dass die Gesamtausbeute und die Ausbeute an ganzen Körnern erzielt wird, wie sie zuvor vom AnalySELabor anhand einer Probe, die zum Zeitpunkt der Übernahme des zugeschlagenen Rohreises entnommen wurde, bestimmt wurden, wobei sowohl auf die Gesamtausbeute als auch auf die Ausbeute an ganzen Körnern ein Toleranzwert von 1 % mehr oder weniger angewandt wird.
2. Nach der Verarbeitung muss das gewonnene Erzeugnis mithilfe des Farbstoffs „Patentblau V E131“ oder „Brillantsäuregrün BS (Lissamingrün) E142“ gekennzeichnet werden, um identifiziert werden zu können.

ANHANG V

Informationen gemäß Artikel 6

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
Verarbeitungsform	Nummer des Bieters	Angebotspreis (EUR/t)	Menge (t)	Mindestmenge (t)	Lagerort	Nummer der Partie	Bezugsnummer
A) Bruchreis bzw. Nebenerzeugnisse davon							
B) Zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form							

Elektronische Postanschrift zur Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 6:

AGRI-C2-RICE-STOCKS@CEC.EU.INT

Erläuterungen

- Spalte 1: Verarbeitungsform:
 A): Verarbeitung zu Bruchreis gemäß Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bzw. Nebenerzeugnissen davon oder
 B): Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form (KN-Code 2309).
- Spalte 2: Für jede Form der Verarbeitung und jede Teilausschreibung wird den einzelnen Bietern eine Nummer zugeteilt, beginnend mit der Nummer 1. Zur Wahrung der Anonymität erfolgt die Nummernzuteilung nach dem Zufallsprinzip und unabhängig von Verarbeitungsform und Teilausschreibung.
- Spalte 3: Angebotener Ankaufspreis, ausgedrückt in EUR/Tonne.
- Spalte 4: Angebotsmenge, ausgedrückt in Tonnen.
- Spalte 5: Mindestmenge gemäß Artikel 4 Absatz 3; liegt die von der Kommission zugeteilte Menge unter dieser Mindestmenge, so gilt das Angebot als nicht eingereicht.
- Spalte 6: Lagerort, identifiziert nach dem „Kenncode“ gemäß Anhang I.
- Spalte 7: Nummer der Partie am Lagerort gemäß Spalte 6.
- Spalte 8: Bezugsnummer des Angebots, die jedem einzelnen Angebot im Rahmen der Dauerausschreibung zugeteilt wird.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 733/2004 DER KOMMISSION
vom 20. April 2004**

**über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia
stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates vom 10. Dezember 2002 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2247/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen für den Rindfleischsektor zu der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2247/2003 sieht die Möglichkeit vor, Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes Ausfuhrdrittländ vorgesehenen Mengen erfolgen.
- (2) Die vom 1. bis 10. April 2004 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2247/2003 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.
- (3) Es sind die Mengen festzusetzen, für welche ab dem 1. Mai 2004 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 52 100 Tonnen beantragt werden können.
- (4) Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass mit dieser Verordnung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der

Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽⁴⁾ beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21. April 2004 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen für die nachstehend angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

Vereinigtes Königreich:

- 250 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 800 Tonnen mit Ursprung in Namibia;

Deutschland:

- 100 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 120 Tonnen mit Ursprung in Namibia.

Artikel 2

Die Lizenzen können gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2247/2003 in den ersten zehn Tagen des Monats Mai 2004 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

Botsuana:	17 256 Tonnen,
Kenia:	142 Tonnen,
Madagaskar:	7 579 Tonnen,
Swasiland:	3 299 Tonnen,
Simbabwe:	9 100 Tonnen,
Namibia:	11 045 Tonnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. April 2004 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (AbL. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 20.12.2003, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. April 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

VERORDNUNG (EG) Nr. 734/2004 DER KOMMISSION
vom 20. April 2004

mit Übergangsmaßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 hinsichtlich der Mindestfläche je Beihilfeantrag für das Wirtschaftsjahr 2004/05 aufgrund des Beitritts Maltas zur Europäischen Union

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 der Kommission vom 22. Oktober 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽¹⁾ sind die Bedingungen für die Gewährung der Flächenzahlungen festgesetzt worden. Sie schreibt insbesondere eine Mindestfläche je Beihilfeantrag von 0,3 Hektar vor.

- (2) Die Betriebsstruktur auf Malta ist durch eine sehr große Anzahl kleiner Betriebe mit einer Größe von weniger als 0,3 Hektar gekennzeichnet. Um zu vermeiden, dass zahlreiche Betriebsinhaber von der Beihilferegelung ausgeschlossen werden, sind die maltesischen Behörden zu ermächtigen, für das Wirtschaftsjahr 2004/05 eine niedrigere Schwelle für diese Mindestfläche festzusetzen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 kann Malta die Mindestfläche für einen Flächenbeihilfeantrag für das Wirtschaftsjahr 2004/05 auf weniger als 0,3 Hektar festsetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei am Tag des Inkrafttretens des Vertrags in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. April 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 43. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 206/2004 (Abl. L 34 vom 6.2.2004, S. 33).

VERORDNUNG (EG) Nr. 735/2004 DER KOMMISSION

vom 20. April 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 über die aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zu treffenden Übergangsmaßnahmen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 über die aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zu treffenden Übergangsmaßnahmen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽¹⁾, und insbesondere Artikel 4, Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Zusammenhang mit der andauernden Überprüfung der Risiken, die mit den in der Liste gemäß Artikel 4, Absatz 5, der Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 aufgeführten Erzeugnissen verbunden sind, sind einige Änderungen dieser Liste erforderlich.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4, Absatz 5, der Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 wird wie folgt geändert:

1. der erste Gedankenstrich betreffend Zypern wird wie folgt geändert:
 - a) die KN-Codes 0402 10, 0402 21, 0406, 1509 und 1510 werden gestrichen;
 - b) „1517“ wird „1517 10 10, 1517 90 10, 1517 90 91, 1517 90 99“ ersetzt;
 - c) die KN-Codes 2008 30 55 und 2008 30 75 werden eingefügt;
2. der zweite Gedankenstrich betreffend die Tschechische Republik wird wie folgt geändert:
 - a) der KN-Code 1517 wird gestrichen;
 - b) die KN-Codes 0202 30 10, 0202 30 50, 2008 30 55 und 2008 30 75 werden eingefügt;
3. der dritte Gedankenstrich betreffend Estland wird wie folgt geändert:
 - a) „1517“ wird durch „1517 10 10, 1517 10 90, 1517 90 10, 1517 90 99“ ersetzt;
 - b) die KN-Codes 0202 30 10, 0202 30 50, 1602 32 11, 2008 30 55 und 2008 30 75 werden eingefügt;
4. der vierte Gedankenstrich betreffend Ungarn wird wie folgt geändert:
 - a) die KN-Codes 0203 11 10, 0203 21 10 und 1517 werden gestrichen;
 - b) die KN-Codes 0202 30 10, 0202 30 50, 2008 30 55 und 2008 30 75 werden eingefügt;
5. der fünfte Gedankenstrich betreffend Lettland wird wie folgt geändert:
 - a) der KN-Code 1517 wird gestrichen;
 - b) die KN-Codes 0202 30 10, 0202 30 50, 0207 12 10, 1602 32 11, 2008 30 55 und 2008 30 75 werden eingefügt;
6. der sechste Gedankenstrich betreffend Litauen wird wie folgt geändert:
 - a) „1517“ wird durch „1517 90 10, 1517 90 99“ ersetzt;
 - b) die KN-Codes 0202 30 10, 0202 30 50, 1602 32 11, 2008 30 55 und 2008 30 75 werden eingefügt;
7. der siebte Gedankenstrich betreffend Malta wird wie folgt geändert:
 - a) „1517“ wird durch „1517 10 10, 1517 10 90, 1517 90 10, 1517 90 91, 1517 90 99“ ersetzt;
 - b) die KN-Codes 0201 30 00, 0202 30 10, 0202 30 50, 2008 30 55 und 2008 30 75 werden eingefügt;
8. der achte Gedankenstrich betreffend Polen wird wie folgt geändert:
 - a) die KN-Codes 0203 11 10, 0203 21 10, 1517 und 2008 20 werden gestrichen;
 - b) die KN-Codes 0202 30 10, 0202 30 50, 0207 14 10, 0207 14 70, 1602 32 11, 2008 30 55 und 2008 30 75 werden eingefügt;
9. der neunte Gedankenstrich betreffend die Slowakei wird wie folgt geändert:
 - a) der KN-Code „1517“ wird gestrichen;
 - b) die KN-Codes 0202 30 10, 0202 30 50, 2008 30 55 und 2008 30 75 werden eingefügt;
10. der zehnte Gedankenstrich betreffend Slowenien wird wie folgt geändert:
 - a) die KN-Codes 0203 11 10, 0203 21 10, 0402 10, 0402 21, 0405 10, 0405 20 10, 0405 20 30, 0405 90, 0406, 0408 11 80, 0408 91 80 und 1517 werden gestrichen;
 - b) die KN-Codes 0207 14 50, 0202 30 10, 0202 30 50, 2008 30 55 und 2008 30 75 werden eingefügt.

⁽¹⁾ ABl. L 293 vom 10.11.2003, S. 3. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 230/2004 (ABl. L 39 vom 11.2.2004, S. 13).

Artikel 2

Die Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltes, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union und zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. April 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

RICHTLINIE 2004/46/EG DER KOMMISSION**vom 16. April 2004****zur Änderung der Richtlinie 95/31/EG hinsichtlich E 955, Sucralose, und E 962, Aspartam-Acesulfamsalz****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses „Lebensmittel“,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 95/31/EG der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen ⁽²⁾, legt die Reinheitskriterien für die in der Richtlinie 94/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, aufgeführten Süßungsmittel fest ⁽³⁾.
- (2) Es ist notwendig, Einheitskriterien für E 955, Sucralose, und E 962, Aspartam-Acesulfamsalz, festzulegen.
- (3) Die Spezifikationen und Analysemethoden für Zusatzstoffe gemäß dem vom gemeinsamen Sachverständigenausschuss FAO/WHO über Lebensmittelzusatzstoffe (JECFA) erstellten Codex Alimentarius sind dabei zu berücksichtigen.
- (4) Die Richtlinie 95/31/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit überein —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zur Richtlinie 95/31/EG wird gemäß dem Anhang zur vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens am 1. April 2005 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. April 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 27. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 28.7.1995, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/52/EG (ABl. L 190 vom 12.7.2001, S. 18).

⁽³⁾ ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 3. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/115/EG (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 65).

ANHANG

Im Anhang wird folgender Text eingefügt:

„E955 SUCRALOSE

Synonyme	4,1',6'-Trichlorogalactosucrose
Definition	
Chemische Bezeichnung	1,6-Dichlor-1,6-dideoxy- β -D-fructofuranosyl-4-chlor-4-deoxy- α -D-galactopyranosid
EINECS	259-952-2
Chemische Formel	$C_{12}H_{19}Cl_3O_8$
Molekulargewicht	397,64
Gehalt	Nicht weniger als 98 % und nicht mehr als 102 % $C_{12}H_{19}Cl_3O_8$, bezogen auf die Trockenmasse
Beschreibung	Weißes bis gebrochen weißes, praktisch geruchloses kristallines Pulver
Merkmale	
A. pH-Wert einer 10 %igen Lösung	Nicht weniger als 5,0 und nicht mehr als 7,0
B. Löslichkeit	Löslich in Wasser, Methanol und Ethanol Leicht löslich in Ethylacetat
C. Infrarotabsorption	Das Infrarotspektrum der Probe in einer Kaliumbromiddispersion weist relative Maxima bei ähnlichen Wellenzahlen auf wie diejenigen, die im Referenzspektrum unter Verwendung eines Sucralose-Referenzstandards auftreten.
D. Dünnschichtchromatographie	Der Hauptfleck in der Testlösung besitzt den gleichen R_f -Wert wie der Hauptfleck der Standardlösung A im Test auf andere chlorierte Disaccharide. Diese Standardlösung erhält man durch Auflösung von 1,0 g Sucralose-Referenzstandard in 10 ml Methanol.
E. Spezifische Drehung	$[\alpha]^{20D}$: +84,0° bis +87,5° bezogen auf die Trockenmasse (10 Gew.-% Lösung)
Reinheit	
Wasser	Nicht mehr als 2,0 % (Karl-Fischer-Verfahren)
Sulfatasche	Nicht mehr als 0,7 %
Blei	Nicht mehr als 1 mg/kg
Sonstige chlorierte Disaccharide	Nicht mehr als 0,5 %
Chlorierte Monosaccharide	Nicht mehr als 0,1 %
Triphenylphosphinoxid	Nicht mehr als 150 mg/kg
Methanol	Nicht mehr als 0,1 %

E962 ASPARTAM-ACESULFAMSALZ

Synonyme	Aspartam-Acesulfam Aspartam-Acesulfamsalz
Definition	Das Salz wird durch Erhitzen von Aspartam und Acesulfam-K im Verhältnis von etwa 2:1 (w/w) in saurer Lösung gewonnen, danach lässt man es auskristallisieren. Das Kalium und die Feuchtigkeit werden entfernt. Das Produkt ist stabiler als Aspartam allein.
Chemische Bezeichnung	6-Methyl-1,2,3-oxathiazine-4(3H)-on-2,2-dioxidsalz der L-phenylalanyl-2-methyl-L- α -Asparaginsäure
Chemische Formel	$C_{18}H_{23}O_9N_3S$
Molekulargewicht	457,46
Gehalt	63,0 bis 66,0 % Aspartam (Trockenmasse) und 34,0 bis 37,0 % Acesulfam (Säure auf Trockenmasse)

Beschreibung	Weißes, geruchloses, kristallines Pulver
Merkmale	
A. Löslichkeit	Mäßig wasserlöslich; leicht löslich in Ethanol
B. Durchlässigkeit	Die Durchlässigkeit einer 1 %igen Lösung in Wasser, bestimmt in einer Zelle von 1 cm bei 430 nm mit Hilfe eines geeigneten Spektrofotometers unter Verwendung von Wasser als Referenz, beträgt nicht weniger als 0,95, was einer Absorbanz von nicht mehr als etwa 0,022 entspricht.
C. Spezifische Drehung	[α] ²⁰ _D : +14,5° bis +16,5° Wird bestimmt bei einer Konzentration von 6,2 g in 100 ml Ameisensäure (15N) innerhalb von 30 Minuten nach Herstellung der Lösung. Danach wird die errechnete spezifische Drehung durch 0,646 zur Korrektur um den Aspartamgehalt des Aspartam-Acesulfamsalzes dividiert.
Reinheit	
Trocknungsverlust	Nicht mehr als 0,5 % (105 °C, 4 h)
5-Benzyl-3,6-dioxo-2-piperazineacetic acid	Nicht mehr als 0,5 %
Blei	Nicht mehr als 1 mg/kg“

RICHTLINIE 2004/55/EG DER KOMMISSION

vom 20. April 2004

zur Änderung der Richtlinie 66/401/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1a und Artikel 21a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 66/401/EWG enthält eine Liste der Pflanzengattungen und -arten, die als Futterpflanzen im Sinne der Richtlinie gelten. Diese Liste umfasst Hybride aus der Kreuzung von Wiesenschwingel (*Festuca pratensis* Hudson) mit Italienischem Weidelgras (*Lolium multiflorum* Lam.).
- (2) Der Anwendungsbereich der Richtlinie 66/401/EWG ist auszudehnen, um Kreuzungen von *Festuca* spp. mit *Lolium* spp. abzudecken.
- (3) Mit der vorgenannten Richtlinie ist im Rahmen der vom Saatgut zu erfüllenden Bedingungen die Mindestkeimfähigkeit (in % der reinen Körner) von Saatgut von Ackerbohnen (*Vicia faba* L.) festgesetzt worden.
- (4) Die derzeit in der Gemeinschaft erzielte Mindestkeimfähigkeit von Saatgut von Ackerbohnen (*Vicia faba* L.) ist niedriger als die in der Richtlinie 66/401/EWG vorgeschriebene Mindestkeimfähigkeit.
- (5) Die Richtlinie 66/401/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 66/401/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt A Buchstabe a) werden die Worte

<p>„<i>Festuca pratensis</i> Hudson x <i>Lolium multiflorum</i> Lam.</p>	<p>Hybride aus der Kreuzung von Wiesenschwingel mit Italienischem Weidelgras (einschl. Welschem Weidelgras) (x <i>Festulolium</i>“</p>
--	--

ersetzt durch die Worte:

<p>„<i>Festuca</i> spp. x <i>Lolium</i> spp.</p>	<p>Hybride aus der Kreuzung einer Art der Gattung <i>Festuca</i> mit einer Art der Gattung <i>Lolium</i> (x <i>Festulolium</i>)“</p>
--	--

2. Die Anlagen II und IV werden wie folgt geändert:

- a) In Spalte 2 der Tabelle in Anlage II Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe A wird die Zahl „85“ bezüglich von *Vicia faba* durch die Zahl „80“ ersetzt.

- b) In Anlage IV Abschnitt A Unterabschnitt I Buchstabe a) Nummer 4 sowie Buchstabe c) Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei x *Festulolium* sind die Namen der Arten innerhalb der Gattungen *Festuca* und *Lolium* anzugeben.“

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. September 2004 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG (ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 23).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. April 2004

mit Maßnahmen zum Schutz gegen die hochpathogene Geflügelpest in den Vereinigten Staaten von Amerika

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1310)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/363/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absätze 6 und 7,gestützt auf die Richtlinie 97/78/EWG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absätze 1 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Geflügelpest ist eine hochinfektiöse Viruserkrankung von Geflügel und Vögeln, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und die Tiergesundheit und öffentliche Gesundheit ernsthaft gefährden sowie die Produktivität der Geflügelwirtschaft stark beeinträchtigen kann.
- (2) Es besteht die Gefahr, dass der Erreger der Krankheit über den internationalen Handel mit lebendem Geflügel und Geflügelerzeugnissen eingeschleppt werden kann.
- (3) Am 23. Februar 2004 haben die Vereinigten Staaten von Amerika einen Ausbruch von hochpathogener Geflügelpest in einem Geflügelbestand im Bundesstaat Texas (Gonzalez County) bestätigt, der sich im Rahmen der Seuchenüberwachung am 17. Februar 2004 als positiv herausgestellt hatte.
- (4) Der nachgewiesene Virusstamm gehört zum Subtyp H5N2 und unterscheidet sich somit von dem Stamm, der derzeit die Geflügelpestepidemie in Asien verursacht.

Nach letzten Erkenntnissen ist dieser Subtyp für die öffentliche Gesundheit weniger riskant als der in Asien zirkulierende Stamm vom Subtyp H5N1.

- (5) Angesichts des Tiergesundheitsrisikos bei Einschleppung der Seuche in die Gemeinschaft wurde jedoch die Einfuhr von lebendem Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild sowie von Bruteiern dieser Arten, von frischem Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild, von Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, die Fleisch dieser Arten enthalten oder daraus hergestellt wurden und von Tieren stammen, die nach dem 27. Januar 2004 geschlachtet wurden, sowie von Konsumeiern aus den Vereinigten Staaten von Amerika in die Gemeinschaft mit Wirkung vom 24. Februar 2004 mit den Entscheidungen 2004/187/EG⁽³⁾, 2004/256/EG⁽⁴⁾ und 2004/274/EG⁽⁵⁾ der Kommission vom 23. März 2004 ausgesetzt.
- (6) Gemäß der Entscheidung 94/984/EG der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Bedingungen und der Tiergesundheitszeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus bestimmten Drittländern⁽⁶⁾, der Entscheidung 96/482/EG der Kommission vom 12. Juli 1996 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel und Bruteiern, ausgenommen Laufvögel (Flachbrustvögel) und ihre Bruteier aus Drittländern, einschließlich der nach der Einfuhr anzuwendenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen⁽⁷⁾, der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission zur Festlegung der Liste von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Kaninchenfleisch und

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56, geändert durch die Richtlinie 96/43/EG (AbI. L 162 vom 1.7.1996, S. 1).⁽²⁾ ABl. L 24 vom 31.1.1998, S. 9.⁽³⁾ ABl. L 57 vom 25.2.2004, S. 35.⁽⁴⁾ ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 31.⁽⁵⁾ ABl. L 86 vom 24.3.2004, S. 27.⁽⁶⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1994, S. 11. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/118/EG (AbI. L 36 vom 7.2.2004, S. 34).⁽⁷⁾ ABl. L 196 vom 7.8.1996, S. 13. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/118/EG.

bestimmtem Fleisch von frei lebendem Wild und Zuchtwild zulassen, sowie der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr dieses Fleisches⁽⁸⁾, der Entscheidung 2000/609/EG der Kommission vom 29. September 2000 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen und die Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleisch von Zuchtlaufvögeln⁽⁹⁾ sowie der Entscheidung 2001/751/EG der Kommission vom 16. Oktober 2001 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Laufvögel und ihrer Bruteier aus Drittländern, einschließlich der nach der Einfuhr anzuwendenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen, zur Änderung der Entscheidung 95/233/EG über die Verzeichnisse der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von lebendem Geflügel und Bruteiern genehmigen und zur Änderung der Entscheidung 96/659/EG über Schutzvorkehrungen gegen die Einschleppung des hämorrhagischen Krim-Kongo-Fiebers⁽¹⁰⁾ müssen die Veterinärbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika vor der Versendung von lebendem Geflügel und seinen Bruteiern, lebenden Laufvögeln und ihren Bruteiern, von frischem Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild bescheinigen, dass die Vereinigten Staaten frei von Newcastle-Krankheit sind. Infolge des genannten Ausbruchs mussten die Veterinärbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika daher die Bescheinigung aussetzen.

(7) Die Bescheinigungen für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, die Geflügelfleisch enthalten oder daraus hergestellt wurden, sind in der Entscheidung 97/221/EG der Kommission vom 28. Februar 1997 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und des Musters der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Drittländern und zur Aufhebung der Entscheidung 91/449/EWG⁽¹¹⁾ und der Entscheidung 2000/572/EG der Kommission vom 8. September 2000 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen aus Drittländern und zur Aufhebung der Entscheidung 97/29/EG⁽¹²⁾ festgelegt und beziehen sich auf die Tiergesundheitsanforderungen gemäß der Entscheidung 94/984/EG für frisches Geflügelfleisch.

(8) In der Entscheidung 97/222/EG der Kommission⁽¹³⁾ sind die Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen genehmigen können, sowie Behandlungen festgelegt, mit denen sich das Risiko, dass Seuchenerreger über derartige Erzeugnisse übertragen werden, verhindern lässt. Welcher Behandlung ein Erzeugnis unterzogen werden muss, hängt vom Gesundheitsstatus des Herkunftslandes in Bezug auf die Tierart

ab, von der das Fleisch gewonnen wurde. Um eine unnötige Belastung des Handels zu vermeiden, sollte die Einfuhr von Geflügelfleischerzeugnissen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, die durch und durch auf eine Temperatur von mindestens 70° Celsius hitzebehandelt wurden, weiterhin zugelassen werden.

- (9) Hygienekontrollen von Rohmaterial zur Herstellung von Futtermitteln, Arzneimitteln oder technischen Produkten gestatten es, überwachte Einfuhren derartiger Erzeugnisse vom Geltungsbereich dieser Entscheidung auszuschließen.
- (10) Die Vereinigten Staaten von Amerika haben ein Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten⁽¹⁴⁾ unterzeichnet.
- (11) Die Vereinigten Staaten von Amerika haben weitere Informationen über die Seuchelage und die zur Eingrenzung der Seuche getroffenen Bekämpfungsmaßnahmen übermittelt, um zu erreichen, dass die Gemeinschaft die im vorgenannten Veterinärabkommen vorgesehenen Regionalisierungsmaßnahmen trifft. Auf der Grundlage dieser Informationen können Gemeinschaftsmaßnahmen auf den Bundesstaat Texas begrenzt werden.
- (12) Die Entscheidung 2004/274/EG sollte aufgehoben werden.
- (13) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Bestimmungen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen aus den Vereinigten Staaten von Amerika nur die Einfuhr von lebendem Geflügel und seinen Bruteiern, lebenden Laufvögeln und ihren Bruteiern, frischem Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild, Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen, die Fleisch der genannten Arten enthalten oder daraus hergestellt wurden, sowie Konsumeiern mit Ursprung in oder Herkunft aus der im Anhang abgegrenzten Region.

(2) Einfuhren der Erzeugnisse gemäß Absatz 1 mit Ursprung in oder Herkunft aus anderen Teilen der Vereinigten Staaten von Amerika sind verboten.

⁽⁸⁾ ABl. L 251 vom 6.10.2000, S. 1. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/245/EG (AbL. L 77 vom 13.3.2004, S. 62).

⁽⁹⁾ ABl. L 258 vom 12.10.2000, S. 49. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/118/EG.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 281 vom 25.10.2001, S. 24. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/118/EG.

⁽¹¹⁾ ABl. L 89 vom 4.4.1997, S. 32.

⁽¹²⁾ ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/212/EG (AbL. L 73 vom 11.3.2004, S. 11).

⁽¹³⁾ ABl. L 98 vom 4.4.1997, S. 39. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/245/EG.

⁽¹⁴⁾ Beschluss 98/258/EG des Rates (AbL. L 118 vom 21.4.1998, S. 1).

Artikel 2

Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr folgender Erzeugnisse:

- a) Fleischerzeugnisse, die Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild enthalten oder daraus hergestellt wurden, soweit das Fleisch dieser Arten einer der spezifischen Behandlungen gemäß Teil IV Buchstaben B, C oder D des Anhangs der Entscheidung 97/222/EG unterzogen wurde;
- b) frisches Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, die Fleisch der genannten Arten enthalten oder daraus hergestellt wurden, sofern das Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die vor dem 27. Januar 2004 geschlachtet wurden.

Artikel 3

(1) Die Veterinärbescheinigungen, die Sendungen der in Artikel 2 genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der

- a) Entscheidung 94/984/EG in Bezug auf frisches Geflügelfleisch aus den Vereinigten Staaten von Amerika,
- b) Entscheidung 94/482/EG in Bezug auf lebendes Geflügel bzw. Bruteier aus den Vereinigten Staaten von Amerika,
- c) Entscheidung 97/221/EG in Bezug auf Fleischerzeugnisse, die Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild enthalten oder daraus hergestellt wurden, aus den Vereinigten Staaten von Amerika,
- d) Entscheidung 2000/572/EG in Bezug auf Fleischzubereitungen, die Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild enthalten oder daraus hergestellt wurden, aus den Vereinigten Staaten von Amerika,
- e) Entscheidung 2000/585/EG in Bezug auf frisches Fleisch von Federwild und Zuchtfederwild aus den Vereinigten Staaten von Amerika,
- f) Entscheidung 2000/609/EG in Bezug auf frisches Fleisch von Laufvögeln aus den Vereinigten Staaten von Amerika,
- g) Entscheidung 2001/751/EG in Bezug auf lebende Laufvögel bzw. ihre Bruteier aus den Vereinigten Staaten von Amerika

begleiten müssen, sind je nach Tierart und Erzeugnis wie folgt zu ergänzen:

- a) „Frisches Geflügelfleisch gemäß der Entscheidung 2004/363/EG der Kommission“;
- b) „Lebendes Geflügel bzw. Bruteier gemäß der Entscheidung 2004/363/EG der Kommission“;

- c) „Fleischerzeugnisse gemäß der Entscheidung 2004/363/EG der Kommission“;
- d) „Fleischzubereitung gemäß der Entscheidung 2004/363/EG der Kommission“;
- e) „Frisches Fleisch von Zuchtfederwild/Federwild (nicht Zutreffendes streichen) gemäß der Entscheidung 2004/363/EG der Kommission“;
- f) „Frisches Fleisch von Laufvögeln gemäß der Entscheidung 2004/363/EG der Kommission“;
- g) „Lebende Laufvögel bzw. Bruteier gemäß der Entscheidung 2004/363/EG der Kommission“.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Freisein von Geflügelpest in diesen Tiergesundheitsbescheinigungen durch Eintrag des Gebietscodes „US-1“ bestätigt wird.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Einfuhrvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen, und geben die erlassenen Maßnahmen unverzüglich auf angemessene Weise öffentlich bekannt.

Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 5

Diese Entscheidung wird im Lichte der Entwicklung der Geflügelpestsituation in den Vereinigten Staaten von Amerika überprüft.

Artikel 6

Die Entscheidung 2004/274/EG wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Entscheidung gilt bis zum 23. August 2004.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. April 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

US-1:

Das Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika, ausgenommen der Bundesstaat Texas.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. April 2004

mit Maßnahmen zum Schutz gegen die hochpathogene Geflügelpest in Kanada

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1311)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/364/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absätze 6 und 7,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EWG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absätze 1 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Geflügelpest ist eine hochinfektiöse Viruserkrankung von Geflügel und Vögeln, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und die Tiergesundheit und öffentliche Gesundheit ernsthaft gefährden sowie die Produktivität der Geflügelwirtschaft stark beeinträchtigen kann.
- (2) Es besteht die Gefahr, dass der Erreger über den internationalen Handel mit lebendem Geflügel und Geflügel-erzeugnissen eingeschleppt werden kann.
- (3) Am 9. März 2004 hat Kanada einen ersten Ausbruch hochpathogener Geflügelpest in einem Geflügelbestand in der Provinz British Columbia (Fraser Valley) bestätigt.
- (4) Der nachgewiesene Virusstamm gehört zum Subtyp H7N3 und unterscheidet sich somit von dem Stamm, der derzeit die Geflügelpestepidemie in Asien verursacht. Nach letzten Erkenntnissen ist dieser Subtyp für die öffentliche Gesundheit weniger riskant als der in Asien zirkulierende Stamm vom Subtyp H5N1.
- (5) Angesichts des Tiergesundheitsrisikos bei Einschleppung der Seuche in die Gemeinschaft wurde jedoch die Einfuhr von lebendem Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild sowie von Bruteiern dieser Arten, von frischem Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild, von Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, die Fleisch dieser Arten enthalten oder daraus hergestellt wurden und von Tieren stammen, die nach dem 17. Februar 2004 geschlachtet wurden,

sowie von Konsumeiern aus Kanada in die Gemeinschaft mit Wirkung vom 11. März 2004 mit der Entscheidung 2004/242/EG der Kommission⁽³⁾ ausgesetzt.

- (6) Gemäß der Entscheidung 94/984/EG der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Bedingungen und der Tiergesundheitszeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus bestimmten Drittländern⁽⁴⁾, der Entscheidung 96/482/EG der Kommission vom 12. Juli 1996 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel und Bruteiern, ausgenommen Laufvögel (Flachbrustvögel) und ihre Bruteier aus Drittländern, einschließlich der nach der Einfuhr anzuwendenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen⁽⁵⁾, der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission vom 7. September 2000 zur Festlegung der Liste von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Kaninchenfleisch und bestimmtem Fleisch von freilebendem Wild und Zuchtwild zulassen, sowie der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr dieses Fleisches⁽⁶⁾, der Entscheidung 2000/609/EG der Kommission vom 29. September 2000 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen und die Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleisch von Zuchtläufvögeln⁽⁷⁾ sowie der Entscheidung 2001/751/EG der Kommission vom 16. Oktober 2001 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Laufvögel und ihrer Bruteier aus Drittländern, einschließlich der nach der Einfuhr anzuwendenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen, zur Änderung der Entscheidung 95/233/EG über die Verzeichnisse der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von lebendem Geflügel und Bruteiern genehmigen und zur Änderung der Entscheidung 96/659/EG über Schutzvorkehrungen gegen die Einschleppung des hämorrhagischen Krimkongo-Fiebers⁽⁸⁾ müssen die kanadischen Veterinärbehörden vor der Versendung von lebendem Geflügel und seinen Bruteiern, lebenden Laufvögeln und ihren Bruteiern, von frischem Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild bescheinigen, dass Kanada frei von Newcastle-Krankheit ist. Infolge des genannten Ausbruchs mussten die kanadischen Veterinärbehörden daher die Bescheinigung aussetzen.

⁽¹⁾ ABL L 74 vom 12.3.2004, S. 21.

⁽²⁾ ABL L 378 vom 31.12.1994, S. 11. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/118/EG (ABL L 36 vom 7.2.2004, S. 34).

⁽³⁾ ABL L 196 vom 7.8.1996, S. 13. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/118/EG.

⁽⁴⁾ ABL L 251 vom 6.10.2000, S. 1. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/245/EG (ABL L 77 vom 13.3.2004, S. 62).

⁽⁵⁾ ABL L 258 vom 12.10.2000, S. 49. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/118/EG.

⁽⁶⁾ ABL L 281 vom 25.10.2001, S. 24. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/118/EG.

⁽¹⁾ ABL L 268 vom 24.9.1991, S. 56. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG (ABL L 162 vom 1.7.1996, S. 1).

⁽²⁾ ABL L 24 vom 31.1.1998, S. 9.

- (7) Die Bescheinigungen für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, die Geflügelfleisch enthalten oder daraus hergestellt wurden, sind in der Entscheidung 97/221/EG der Kommission vom 28. Februar 1997 vom zur Festlegung der Veterinärbedingungen und des Musters der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾ und der Entscheidung 2000/572/EG der Kommission vom 8. September 2000 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleischzubereitungen aus Drittländern in die Gemeinschaft und zur Aufhebung der Entscheidung 97/29/EG ⁽²⁾ festgelegt und beziehen sich auf die Tiergesundheitsanforderungen gemäß der Entscheidung 94/984/EG für frisches Geflügelfleisch.
- (8) In der Entscheidung 97/222/EG der Kommission vom 28. Februar 1997 sind die Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen genehmigen können, sowie die Behandlungen festgelegt, ⁽³⁾ mit denen sich das Risiko der Erregerübertragung über derartige Erzeugnisse verhindern lässt. Welcher Behandlung ein Erzeugnis unterzogen werden muss, hängt vom Gesundheitsstatus des Herkunftslandes in Bezug auf die Tierart ab, von der das Fleisch gewonnen wurde. Um unnötige Handelsstörungen zu vermeiden, sollte die Einfuhr von Geflügelfleischerzeugnissen mit Ursprung in Kanada, die durch und durch auf eine Temperatur von mindestens 70° Celsius hitzebehandelt wurden, weiterhin zugelassen werden.
- (9) Aufgrund der Hygienekontrollen, denen Rohmaterial zur Herstellung von Futtermitteln, Arzneimitteln oder technischen Produkten unterzogen werden muss, können überwachte Einfuhren dieser Erzeugnisse vom Geltungsbereich dieser Entscheidung ausgeschlossen werden.
- (10) Kanada hat ein Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten ⁽⁴⁾ unterzeichnet.
- (11) Kanada hat weitere Informationen über die Seuchenlage und die zur Abgrenzung der Seuche getroffenen Bekämpfungsmaßnahmen übermittelt, um zu erreichen, dass die Gemeinschaft die im vorgenannten Veterinärabkommen vorgesehenen Regionalisierungsmaßnahmen trifft. Auf der Grundlage dieser Informationen können Gemeinschaftsmaßnahmen auf ein Gebiet in der Provinz British Columbia begrenzt werden.
- (12) Die Entscheidung 2002/242/EG sollte aufgehoben werden.
- (13) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Bestimmungen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

⁽¹⁾ ABL L 89 vom 4.4.1997, S. 32.

⁽²⁾ ABL L 240 vom 23.9.2000, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/212/EG (ABL L 73 vom 11.3.2004, S. 11).

⁽³⁾ ABL L 98 vom 4.4.1997, S. 39. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/245/EG.

⁽⁴⁾ Entscheidung 1999/201/EG des Rates vom 14. Dezember 1998, ABL L 71 vom 18.3.1999, S. 3.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen aus Kanada nur die Einfuhr von lebendem Geflügel und seinen Bruteiern, lebenden Laufvögeln und ihren Bruteiern, frischem Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild, Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen, die Fleisch der genannten Arten enthalten oder daraus hergestellt wurden, sowie Konsumeiern mit Ursprung in oder Herkunft aus der im Anhang abgegrenzten Region.

(2) Einfuhren der Erzeugnisse gemäß Absatz 1 mit Ursprung in oder Herkunft aus anderen Teilen Kanadas sind verboten.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr folgender Erzeugnisse:

- a) Fleischerzeugnisse, die Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild enthalten oder daraus hergestellt wurden, soweit das Fleisch dieser Arten einer der spezifischen Behandlungen gemäß Teil IV Buchstaben B, C oder D des Anhangs der Entscheidung 97/222/EG unterzogen wurde;
- b) frisches Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, die Fleisch der genannten Arten enthalten oder daraus hergestellt wurden, sofern das Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die vor dem 17. Februar 2004 geschlachtet wurden.

Artikel 3

(1) Die Veterinärbescheinigungen, die Sendungen der in Artikel 2 genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der

- a) Entscheidung 94/984/EG in Bezug auf frisches Geflügelfleisch aus Kanada,
- b) Entscheidung 96/482/EG in Bezug auf lebendes Geflügel bzw. Bruteier aus Kanada,
- c) Entscheidung 97/221/EG in Bezug auf Fleischerzeugnisse, die Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild enthalten oder daraus hergestellt wurden, aus Kanada,
- d) Entscheidung 2000/572/EG in Bezug auf Fleischzubereitungen, die Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild enthalten oder daraus hergestellt wurden, aus Kanada,

- e) Entscheidung 2000/585/EG in Bezug auf frisches Fleisch von Federwild und Zuchtfederwild aus Kanada,
- f) Entscheidung 2000/609/EG in Bezug auf frisches Fleisch von Laufvögeln aus Kanada,
- g) Entscheidung 2001/751/EG in Bezug auf lebende Laufvögel bzw. ihre Bruteier aus Kanada
- begleiten müssen, sind je nach Tierart und Erzeugnis wie folgt zu ergänzen:
- a) „Frisches Geflügelfleisch gemäß der Entscheidung 2004/364/EG der Kommission“;
- b) „Lebendes Geflügel bzw. Bruteier gemäß der Entscheidung 2004/364/EG der Kommission“;
- c) „Fleischerzeugnisse gemäß der Entscheidung 2004/364/EG der Kommission“;
- d) „Fleischzubereitung gemäß der Entscheidung 2004/364/EG der Kommission“;
- e) „Frisches Fleisch von Zuchtfederwild/Federwild (nicht Zutreffendes streichen) gemäß der Entscheidung 2004/364/EG der Kommission“;
- f) „Frisches Fleisch von Laufvögeln gemäß der Entscheidung 2004/364/EG der Kommission“;
- g) „Lebende Laufvögel bzw. Bruteier gemäß der Entscheidung 2004/364/EG der Kommission“.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Freisein von Geflügelpest in diesen Tiergesundheitsbescheinigungen durch Eintrag des Gebietscodes „CA-1“ bestätigt wird.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Einfuhrvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen, und geben die erlassenen Maßnahmen unverzüglich auf angemessene Weise öffentlich bekannt.

Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 5

Diese Entscheidung wird in Anbetracht der Entwicklung der Geflügelpestsituation in Kanada überprüft.

Artikel 6

Die Entscheidung 2004/242/EG wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Entscheidung gilt bis zum 1. Oktober 2004.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. April 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

CA-1:

Das Hoheitsgebiet Kanadas, ausgenommen das wie folgt abgegrenzte Gebiet in der Provinz British Columbia:

im Westen: Georgia Strait

im Süden: Grenze zu den USA

im Norden: North Shore Mountain Range des Fraser River

im Osten: eine nordsüdlich durch den Hunter Creek Weigh Scale in der Provinz British Columbia verlaufende Linie

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. April 2004

zur Änderung der Entscheidungen 98/119/EG, 98/121/EG und 98/125/EG zur Genehmigung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten Frankreichs, Irlands und der Niederlande

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1300)

(Nur der englische, der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(2004/365/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 97/413/EG des Rates vom 26. Juni 1997 bezüglich der Ziele und Einzelheiten für die Umstrukturierung des Fischereisektors der Gemeinschaft während des Zeitraums vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2001 zur Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Beständen und ihrer Nutzung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in den Entscheidungen 98/119/EG⁽²⁾, 98/121/EG⁽³⁾ und 98/125/EG⁽⁴⁾ der Kommission für Frankreich, die Niederlande und Irland festgelegten Ziele wurden anhand der damals verfügbaren Angaben berechnet.
- (2) Die niederländischen Behörden beantragten im Dezember 1999 eine Anpassung der Ziele des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Fischereiflotte der Niederlande, um zusätzliche Fangmöglichkeiten in den Gewässern vor der Küste Nordwestafrikas zu berücksichtigen.
- (3) Die französischen Behörden beantragten aus den gleichen Gründen eine Anpassung der Ziele des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Fischereiflotte Frankreichs im Februar 2002.
- (4) Die Artikel 2 und 8 der Entscheidung 97/413/EG sehen eine solche Änderung der Ziele der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme vor.
- (5) Die Kapazitätsziele der pelagischen Flottensegmente nach den Entscheidungen 98/119/EG und 98/121/EG sollten angepasst werden, um den Schiffen, die im Rahmen des Fischereiabkommens zwischen der Gemeinschaft und der Republik Mauretanien fischen, die Nutzung bestehender Fangmöglichkeiten zu erlauben.

- (6) Diese Anpassung entspricht dem 10. Bericht des Wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Fischereiausschusses (STECF)⁽⁵⁾ und dem FAO-Fischereibericht Nr. 657⁽⁶⁾, in denen empfohlen wird, die Fangmengen aus kleinen pelagischen Beständen in diesen Gebieten nicht zu erhöhen, und trägt dem Bericht des mauretanischen Fischereiforschungsinstituts (IMROP) vom Dezember 2002 Rechnung.
- (7) Die Kapazitätsziele des irischen pelagischen Segments wurden mit der Entscheidung 2002/104/EG der Kommission⁽⁷⁾ auf der Grundlage der damals verfügbaren Angaben angepasst, um den Schiffen zu erlauben, die Fangmöglichkeiten in den Gewässern vor der Küste Nordwestafrikas zu nutzen.
- (8) Der Fischereiaufwand, der sich aus der Anhebung der Kapazitätsziele für Irland, Frankreich und die Niederlande in den Gewässern vor der Küste Nordwestafrikas ergibt, darf nicht zur Befischung kleiner pelagischer Bestände in Gemeinschaftsgewässern und internationalen Gewässern im Nordostatlantik eingesetzt werden.
- (9) Innerhalb der pelagischen Segmente der Entscheidungen 98/119/EG und 98/121/EG sollten bestimmte Fischereien festgelegt werden, um deutlich zwischen der Bewirtschaftung von Beständen in europäischen und internationalen Gewässern des Nordatlantik und der Bewirtschaftung von Beständen in Gewässern vor der Küste Nordwestafrikas zu unterscheiden.
- (10) Die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die betroffenen Fangflotten gelten für den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2002. Deshalb sollte die vorliegende Entscheidung ab 31. Dezember 2002 gelten.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Text in Anhang I dieser Entscheidung ersetzt den Anhang der Entscheidung 98/119/EG.

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 3.7.1997, S. 27. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2002/70/EG (AbL. L 31 vom 1.2.2002, S. 77).

⁽²⁾ ABl. L 39 vom 12.2.1998, S. 1. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/652/EG (AbL. L 215 vom 10.8.2002, S. 23).

⁽³⁾ ABl. L 39 vom 12.2.1998, S. 15. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/652/EG (AbL. L 215 vom 10.8.2002, S. 23).

⁽⁴⁾ ABl. L 39, 12.2.1998, S. 41. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/652/EG (AbL. L 215 vom 10.8.2002, S. 23).

⁽⁵⁾ SEK(2002) 1130 vom 28. Juni 2000.

⁽⁶⁾ Bericht der FAO-Arbeitsgruppe über kleine pelagische Fische vor Nordwestafrika, Rom 2001.

⁽⁷⁾ ABl. L 38 vom 8.2.2002, S. 51.

Artikel 2

Der Text in Anhang II dieser Entscheidung ersetzt den Anhang der Entscheidung 98/121/EG.

Artikel 3

Der Text in Anhang III dieser Entscheidung ersetzt den Anhang der Entscheidung 98/125/EG.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik, Irland und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Sie gilt mit Wirkung vom 31. Dezember 2002.

Brüssel, den 13. April 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Frankreich

Gebiet	Bestände	Flottensegment		Fischerei	Fangzusammensetzung	Leit-Verringerungssatz	Gewogener Verringerungssatz	Stand 1.1.1997		Ziel 1.1.1997				Ziel 31.12.2002			
								GT (*)	kW	GT (*)	kW	GT (*) × t (' 000)	kW × t (' 000)	GT (*)	kW	GT (*) × t (' 000)	kW × t (' 000)
EU-Gewässer		4F1	Kleine Küstenschiffe < 12 m					12 602	170 809	9 583	164 874			9 583	164 874		
				Zwischensumme				12 602	170 809	9 583	164 874			9 583	164 874		
Atlantik Ärmelkanal Nordsee	Grundfische und pelagische Arten	4F2	Trawler 0-30 m		G: 4 % Ü: 25 % Andere: 71 %	30 %	8,7 %	60 610	393 326	88 384	365 429			80 695	333 637		
	Grundfische und pelagische Arten	4F3	Trawler > 30 m		G: 8 % Ü: 23 % Andere: 69 %	36 %	11,2 %	34 364	85 388	47 350	85 388	15 223	23 909	47 350	85 388	13 524	21 240
	Grundfische und pelagische Arten	4F4	Andere als Trawler 12-25 m		G: 3 % Ü: 18 % Andere: 79 %	30 %	6,3 %	11 764	67 908	13 742	65 418			12 876	61 297		
	Grundfische und pelagische Arten	4F5	Andere als Trawler > 25 m		G: 0 % Ü: 94 % Andere: 6 %	24 %	22,6 %	1 249	3 295	1 392	3 142			1 078	2 433		
	Pelagische Arten	4F6	Pelagische Trawler > 50 m	Gemeinschaftsgewässer	G: 11 % Ü: 19 % Andere: 70 %	36 %	10,8 %	5 857	8 580	6 804	8 580	2 014	2 540	11 304	13 080	1 796 (*)	2 265 (*)
				Gewässer vor Nordwestafrika (!)		0 %	0 %										

Gebiet	Bestände	Flottensegment		Fischerei	Fangzusammensetzung	Leit-Verringerungs-satz	Gewo-gener Verringerungs-satz	Stand 1.1.1997		Ziel 1.1.1997				Ziel 31.12.2002			
								GT (*)	kW	GT (*)	kW	GT (*) × t (' 000)	kW × t (' 000)	GT (*)	kW	GT (*) × t (' 000)	kW × t (' 000)
Mittelmeer	Grundfische und kleine pelagische Arten	4F7	Kleine Spezial-schiffe		G: 0 % Ü: 0 % Andere: 100 %	0 %	0 %	4 915	96 877	4 062	99 722			4 062	99 722		
	Grundfische und kleine pelagische Arten	4F8	Trawler ⁽²⁾		G: 0 % Ü: 0 % Andere: 100 %	0 %	0 %	8 412	48 644	9 397	43 144	2 047	10 673	9 397	43 144	2 047	10 673
	Pelagische Arten	4F9	Wadenfänger	Thunfisch	G: 0 % Ü: 100 % Andere: 0 %	24 %	24,0 %					785	4 676			597	3 554
				Kleine pelagische Arten	G: 0 % Ü: 0 % Andere: 100 %	0 %	0 %					106	626			106	626
			SEGMENT INSGESAMT				4 974	25 965	5 540	25 965	891	5 302	5 540	25 965			
Internationale Gewässer	Pelagische Arten ⁽³⁾	4FA	Bote mit Angeln und Dakar			0 %	0 %	1 744	3 935	1 744	3 935			1 744	3 935		
	Große pelag. Arten (Thun-fisch) ⁽³⁾	4FB	Wadenfänger			0 %	0 %	32 978	82 859	46 630	87 494			46 630	87 494		
				ZWISCHEN-SUMME			166 867	816 777	225 044	788 217			220 675	756 095			
			INSGESAMT				179 469	987 586	234 626	953 091			230 258	920 969			

G: gefährdet; Ü: überfischt.

(*) Einschließlich GT-Schätzungen gemäß Artikel 4 der vorliegenden Entscheidung, sofern anwendbar.

Die Kapazitätsziele für die Segmente 4F5, 4F6, nach Tonnage GT sind endgültig festgelegt. Es wird keine weiteren Anpassungen zur Berücksichtigung der Neuvermessung der Flotte geben.

Die letzte und endgültige Überprüfung der Kapazitätsziele nach Tonnage GT für die Segmente 4F1, 4F2, 4F3, 4F4, 4F7, 4F8, 4F9, 4FA, 4FB,4FC, 4FD, 4FE, 4FG, 4FH, 4FJ, 4FK, 4FL und 4FM zur Berücksichtigung der Neuvermessung der Flotte wird vor Ende 2004 abgeschlossen.

(1) Eine Anhebung der Kapazitätsziele für dieses Segment von Schiffen mit 4 500 kW und 4 500 GT zur Nutzung zusätzlicher Fangmöglichkeiten bei kleinen pelagischen Arten in den Gewässern vor Nordwestafrika gilt unter der Voraussetzung, dass Frankreich über nationale Maßnahmen sicherstellt, dass der entsprechende zusätzliche Fischereiaufwand nicht zur Befischung kleiner pelagischer Arten in Gemeinschaftsgewässern oder internationalen Gewässern im Nordostatlantik eingesetzt wird. Diese Bedingung gilt für den Fall, dass die Kapazitäten in diesem Segment über die vor dieser Entscheidung geltenden Kapazitätsziele hinaus angehoben werden.

(2) Die Kapazitätsziele für 1996 wurden um 722 GT und 4500 kW angehoben, was 45 % des Rückstands aus dem MAP III entspricht.

(3) Die Ziele für dieses Segment können überprüft werden, sobald der Wissenschaftlich-technische und wirtschaftliche Fischereiausschuss zu den von Frankreich übermittelten zusätzlichen Angaben Stellung genommen hat.

(4) Vorbehaltlich der Einhaltung der Fußnote (1).

ANHANG II

Niederlande

Gebiet	Bestände	Flottensegment MAP IV		Fischerei	Fangzusammensetzung	Leit-Verringerungs-satz	Gewogener Verringerungs-satz	Stand 1.1.1997		Ziel 1.1.1997				Ziel 31.12.2002			
								GT (*)	kW	GT (*)	kW	GT (*) × t ('000)	kW × t ('000)	GT (*)	kW	GT (*) × t ('000)	kW × t ('000)
Küsten-gewässer		4J1	Andere kleine Fahrzeuge der Küsten-fischerei als Trawler (!)			0 %	0 %	229	1 968	229	1 968			229	1 968		
Drittland-gewässer, internationale Gewässer, EU-Gewässer	Pelagische Arten und Grundfische	4J2	A. Pelagische Trawler (!)	EU- und internationale Gewässer im Nordost-atlantik Gewässer vor Nord-westafrika	G = 5,97 % Ü = 10,57 % Andere = 83,46 % Andere = 100 %	36 %	5,95 %	55 523	65 280	48 790 (°)	62 475 (°)	12 859	18 140	93 678 (°)	103 964 (°)	12 093	17 060
EU-Gewässer	Plattfische, pelagische Arten und Grundfische	4J3	B. Kutter [> 221 kW] (!)		G = 69,99 % Ü = 6,58 % Andere = 23,43 %	36 %	27,57 %	78 422	307 192	73 065	302 467 (°)	14 248	58 227	71 345	275 616	10 320	42 177
EU-Gewässer	Plattfische, pelagische Arten und Grundfische	4J4	C. Euro-kutter [<= 221 kW] (!)		G = 25,2 % Ü = 0,2 % Andere = 74,6 %	36 %	9,14 %	13 447	41 142	13 427	41 529	2 497	7 630	13 427	41 529	2 269	6 933
EU-Gewässer	Plattfische, pelagische Arten und Grundfische	4J5	D. Kleine Fahrzeuge [Trawler] (!)		G = 47,33 % Ü = 0 % Andere = 52,67 %	36 %	17,04 %	221	2 279	213 (°)	2 245 (°)	40	432	213	2 245	33	359

Gebiet	Bestände	Flottensegment MAP IV		Fischerei	Fangzusammensetzung	Leit-Verringerungssatz	Gewogener Verringerungssatz	Stand 1.1.1997		Ziel 1.1.1997				Ziel 31.12.2002				
								GT (*)	kW	GT (*)	kW	GT (*) × t ('000)	kW × t ('000)	GT (*)	kW	GT (*) × t ('000)	kW × t ('000)	
EU-Gewässer	Garnelen	4J6	E. Garnele- nfänger (¹) (²)		Andere = 100 %	0 %	0 %	2 340	8 599	2 813	10 318			2 813	10 318			
EU-Gewässer	Nicht quoten- gebundene Bestände	4J7	F. Alle Fang- geräte (¹)		Andere = 100 %	0 %	0 %	8 886	28 603	8 703	29 010			8 703	29 010			
Insgesamt								159 068	455 063	147 240	450 012	29 644	84 430	190 408	464 650			

G: gefährdet; Ü: überfischt.

(*) Einschließlich GT-Schätzungen gemäß Artikel 4 der vorliegenden Entscheidung, sofern anwendbar.

Die Kapazitätsziele für die Segmente 4J2, 4J3 und 4J4 nach Tonnage GT sind endgültig festgelegt. Es wird keine weiteren Anpassungen zur Berücksichtigung der Neuvermessung der Flotte geben.

Die letzte und endgültige Überprüfung der Kapazitätsziele nach Tonnage GT für die Segmente 4J1, 4J5, 4J6 und 4J7 zur Berücksichtigung der Neuvermessung der Flotte wird vor Ende 2004 abgeschlossen.

(¹) Einschließlich der Investitionsverpflichtungen innerhalb der vorgegebenen Ziele („reservierte PS“).

(²) Dieses Segment kann zum Ende 2002 in das Segment „C Eurokutter“ einbezogen werden.

(³) Die Zielvorgabe für 1996 wurde um 5,509 GT erhöht, das sind 45 % des Rückstands aus dem MAP III.

(⁴) Die Zielvorgabe für 1996 wurde um 2,295 kW erhöht, das sind 45 % des Rückstands aus dem MAP III.

(⁵) Die Zielvorgabe für 1996 wurde um 3,866 kW erhöht, das sind 45 % des Rückstands aus dem MAP III.

(⁶) Die Zielvorgabe für 1996 wurde um 7 GT erhöht, das sind 45 % des Rückstands aus dem MAP III.

(⁷) Die Zielvorgabe für 1996 wurde um 28 kW erhöht, das sind 45 % des Rückstands aus dem MAP III.

(⁸) Die Kapazitätsziele für dieses Segment wurden um 41 489 kW und 44 888 GT erhöht, um zusätzliche Fangmöglichkeiten bei kleinen pelagischen Arten in den Gewässern vor der Küste Nordwestafrikas zu berücksichtigen, vorausgesetzt, die Niederlande stellen über nationale Maßnahmen sicher, dass der sich aus dieser Erhöhung ergebende Fischereiaufwand nicht zur Befischung kleiner pelagischer Bestände in Gemeinschafts- oder internationalen Gewässern im Nordostatlantik eingesetzt wird.

ANHANG III

Irland

Gebiet	Bestände	Flottensegment		Fischerei	Fangzusammen- setzung	Leit- Verrin- gerungs- satz	Gewo- gener Verrin- gerungs- satz	Stand 1.1.1997		Ziel 1.1.1997				Ziel 31.12.2002			
								GT (*)	kW	GT (*)	kW	GT (*) × t (' 000)	kW (*) × t (' 000)	GT (*)	kW	GT (*) × t (' 000)	kW (*) × t (' 000)
EU-Gewässer	Grundfische und pelagische Arten	4G1	Mehrweck- schiffe (1)		G: 5,8 % Ü: 11,9 % Andere 82,3 %	36 %	6,4 %	41 879	161 232	48 769	173 027			42 252	147 478		
EU-, Dritt- staaten und Internationale Gewässer	Pelagische Arten	4G2	Pelagisches Schleppnetz und Ring- waden (4)	Makrele IV, VI, VIIbc, VIIefghjk Gewässer vor Nordwest- afrika (2)	G: 2 % Ü: 19 % Andere: 79 %	30 % 0 %	6,3 % 0 %	20 254	38 893	22 308	33 473	6 001	7 405	36 363	47 873	5 623	6 939
	Plattfische und Grund- fische	4G3	Baumkurren- fänger (3)	Kabeljau VIIa Scholle und Seezunge VIIefghjk	G: 7,9 % Ü: 27,6 % Andere: 64,5 %	36 %	12,8 %	1 130	5 129	1 156	6 113	330	1 786	1 156	6 113	287	1 557
INSGESAMT								63 263	205 254	72 234	212 613			79 771	201 464		

G: gefährdet; Ü: überfischt.

(*) Einschließlich GT-Schätzungen gemäß Artikel 4 der vorliegenden Entscheidung, sofern anwendbar.

Die letzte und endgültige Überprüfung der Kapazitätsziele nach Tonnage GT für die Segmente 4G1, 4G2 und 4G3 zur Berücksichtigung der Neuvermessung der Flotte wird vor Ende 2004 abgeschlossen.

(1) Die zum 1.1.1997 gesetzten Zielvorgaben für das Segment der Mehrweckschiffe wurden um 5 473 GT bzw. 28 447 kW erhöht, um der Kapazität bisher nicht registrierter Schiffe Rechnung zu tragen. Da seit Ende Juni 2003 lediglich 2 077 GT bzw. 14 475 kW dieser Erhöhung genutzt wurden, werden die Ziele für dieses Segment zum 31.12.2002 um 3 396 GT bzw. 13 972 kW gesenkt.

(2) Die Kapazitätsziele für dieses Segment wurden um 14 400 kW und 14 055 GT erhöht, um zusätzliche Fangmöglichkeiten an pelagischen Arten in den Gewässern vor Nordwestafrika zu berücksichtigen, vorausgesetzt, Irland stellt über nationale Maßnahmen sicher, dass der aus dieser Erhöhung entstehende Fischereiaufwand nicht zur Befischung kleiner pelagischer Bestände in Gemeinschaftsgewässern oder internationalen Gewässern im Nordostatlantik eingesetzt wird.

(3) Während der Laufzeit des MAP IV können bis zu 285 GT und 906 kW von der Zielvorgabe für Mehrweckschiffe auf die Ziele für Baumkurrenfänger übertragen werden, damit vorhandene Schiffe in diesem Segment auf den neuesten Stand gebracht werden können.

(4) Die Zielvorgabe zum 1.1.1997 wurde um 4 434 kW erhöht, das sind 45 % des Rückstands aus dem MAP III.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. April 2004

zur Genehmigung der ersten Stufe des technischen Aktionsplans 2004 zur Verbesserung der Agrarstatistik

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1303)

(2004/366/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 96/411/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft⁽¹⁾ und insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 96/411/EG legt die Kommission jedes Jahr einen technischen Aktionsplan für die Agrarstatistik fest.
- (2) Zur Durchführung der diesbezüglichen politischen Maßnahmen der Gemeinschaft ist es wesentlich, die Informationen über die physischen Daten der europäischen Landwirtschaft zu verbessern, detaillierte Agrarumweltindikatoren zu erhalten und Informationssysteme über die ländliche Entwicklung einzuführen.
- (3) Gemäß der Entscheidung 96/411/EG beteiligt sich die Gemeinschaft an den Kosten der Mitgliedstaaten für die Anpassungen der nationalen agrarstatistischen Systeme bzw. für die vorbereitenden Arbeiten zur Deckung des neuen oder steigenden Bedarfs, die Bestandteil eines technischen Aktionsplans sind.
- (4) Es ist angezeigt, bestimmte Aktionen, die im Rahmen vorhergehender Aktionspläne eingeleitet wurden, zu konsolidieren und in den unternommenen Bemühungen fortzuführen.

(5) Die im Laufe des Jahres 2004 stattfindende Erweiterung macht die Durchführung des Aktionsplans 2004 in zwei Stufen erforderlich. Die erste Stufe dieses Plans muss angenommen werden.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die erste Stufe des dieser Entscheidung als Anhang beigefügten technischen Aktionsplans 2004 zur Verbesserung der Agrarstatistik (TAPAS 2004 — Stufe 1) ist angenommen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. April 2004

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 14. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 1919/2002/EG (AbL. L 293 vom 16.10.2002, S. 59).

ANHANG

Erste Stufe des technischen Aktionsplans 2004 zur Verbesserung der Agrarstatistik (TAPAS 2004 — Stufe 1)

Die in der ersten Stufe des technischen Aktionsplans zur Verbesserung der Agrarstatistik (TAPAS) 2004 vorgesehenen Maßnahmen betreffen die Entwicklung bzw. Verbesserung der Statistiken in den folgenden Bereichen:

- i) physische Daten der europäischen Landwirtschaft,
- ii) Agrarumweltindikatoren einschließlich Einsatz von Pestiziden,
- iii) ländliche Entwicklung.

Die Kommission beteiligt sich finanziell an den im Rahmen dieser Maßnahmen entwickelten Projekten. Diese Beteiligung ist je Mitgliedstaat auf die in Tabelle A genannten Beträge beschränkt.

Die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Aktionen betreffen Folgendes:

1. Physische Daten der europäischen Landwirtschaft

Diese Aktion stellt die Verlängerung der bereits in den Vorjahren durchgeführten Aktionen dar und zielt darauf ab, die statistischen Informationen über Flächen, Aufkommen und Verwendung der pflanzlichen Erzeugung, insbesondere Obst und Gemüse, sowie über Vieh, Aufkommen und Verwendung der tierischen Erzeugung, insbesondere die Milchproduktion, zu verbessern.

2. Agrarumweltindikatoren einschließlich Einsatz von Pestiziden

Die Kommission möchte Projekte fördern, die die Entwicklung der Agrarumweltindikatoren ermöglichen, die in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat ⁽¹⁾ mit dem Titel „Statistischer Informationsbedarf für Indikatoren zur Überwachung der Integration von Umweltbelangen in die Gemeinsame Agrarpolitik“ erwähnt sind und Priorität haben. Es geht dabei in erster Linie um die Indikatoren über den Verbrauch an Pestiziden, die Rückstände von Pestiziden in den Agrarprodukten, die Verwendung von Düngemitteln, den Wasser- und Energieverbrauch und die Erzeugung erneuerbarer Energie in der Landwirtschaft.

3. Ländliche Entwicklung

Diese Entwicklungsachse der Agrarstatistik betrifft zum einen detailliertere Angaben zur regionalen Aufteilung der normalerweise auf nationaler Ebene erfassten Informationen, zum anderen aber auch die Aufstellung der Kriterien für die operationelle Definition des ländlichen Charakters eines Gebietes. Die zu entwickelnden Statistiken beziehen sich auf Informationen über einen sehr weit gefassten und vielfältigen Themenkreis: landwirtschaftliches und nichtlandwirtschaftliches Einkommen der Betriebe und Haushalte sowie Quantifizierung und Festlegung der Merkmale der Nebentätigkeiten zur Landwirtschaft, vor allem Dienstleistungen der Landwirte für die Allgemeinheit. Zu den erforderlichen Maßnahmen gehören die Suche nach Quellen, die diese Art von Informationen liefern können, und die Untersuchung der Möglichkeiten für eine Anpassung der bisherigen statistischen Maßnahmen.

⁽¹⁾ KOM(2001) 144.

Tabelle A

Technischer Aktionsplan 2004, Stufe 1
Maximale finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben

Aufteilung nach Mitgliedstaaten

(in 1 000 EUR)

LAND	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	OS	P	FIN	S	UK	GESAMT
Physische Daten		25,000			73,729								108,25			206,979
Agrarumweltindikatoren (einschließlich Pestizideinsatz)	55,000	21,000	115,000					30,000							23,400	244,400
Ländliche Entwicklung	20,000				24,000					50,000				43,000		137,000
GESAMT	75,000	46,000	115,000		97,729			30,000		50,000			108,25	43,000	23,400	588,379

INFORMATIONSBOGEN ZU DEN AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

1. Programm/Projekt

Erste Stufe des technischen Aktionsplans 2004 zur Verbesserung der Agrarstatistik.

2. Haushaltslinie

B2-5 1 3, Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Erhebungssysteme.

3. Rechtsgrundlage

Entscheidung 96/411/EG des Rates vom 25. Juni 1996 über die Verbesserung der gemeinschaftlichen Agrarstatistik, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1919/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

4. Beschreibung der Maßnahmen

Die im technischen Aktionsplan zur Verbesserung der Agrarstatistik (TAPAS) 2004 vorgesehenen Maßnahmen sollen die Fortsetzung einiger im Rahmen der vorangegangenen Aktionspläne in Angriff genommener Maßnahmen ermöglichen, deren spezifischer Zweck die Ausweitung und Validierung der zuvor erprobten Methoden und die Durchführung neuer Maßnahmen zur Lieferung besserer Statistiken in folgenden Bereichen ist:

- i) physische Daten der europäischen Landwirtschaft,
- ii) Agroumweltindikatoren und Einsatz von Pestiziden,
- iii) ländliche Entwicklung.

5. Ausgabengliederung

NOA (nichtobligatorische Ausgaben)

GM (getrennte Mittel)

6. Ausgabenart

Subvention

7. Berechnungsmethode

Die Verpflichtungsermächtigungen (VE) werden berechnet auf der Grundlage der von den MS vorgelegten Maßnahmenvorschläge, und zwar in den durch Artikel 6 der Entscheidung 96/411/EG, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1919/2002/EG, festgelegten Grenzen.

Die Zahlungsermächtigungen (ZE) werden berechnet ausgehend von dem ebenfalls in dem genannten Artikel festgelegten Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe von 30 % und den auf den bisherigen Erfahrungen basierenden Vorausschätzungen für die Durchführung der Maßnahmen.

8. Fälligkeit

(in 1 000 EUR)

	2004	2005	2006
Verpflichtungsermächtigungen	588,4		
Zahlungsermächtigungen	176,5	205,95	205,95

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. April 2004

zur Änderung der Entscheidung 95/30/EG im Hinblick auf die Festlegung der Bedingungen für die Einfuhr von Muscheln der Art *Acanthocardia tuberculatum* aus Marokko, die gemäß den Bedingungen der Entscheidung 96/77/EG geerntet und verarbeitet wurden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1386)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/367/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 95/30/EG der Kommission ⁽²⁾ sind Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Marokko festgelegt worden.
- (2) Für Muscheln der Art *Acanthocardia tuberculatum*, die in Produktionsgebieten mit hohem Gehalt an Lähmungen hervorrufenden Toxinen (Paralytic Shellfish Poison — PSP) geerntet wurden, haben wissenschaftliche Untersuchungen gezeigt, dass durch eine geeignete Hitzebehandlung der PSP-Toxingehalt auf ein nicht mehr nachweisbares Niveau gesenkt werden kann, sofern das Ausgangsniveau der Toxinbelastung 300 µg je 100 g Muschelfleisch nicht übersteigt.
- (3) Auf der Grundlage dieser wissenschaftlichen Untersuchungen erließ die Kommission die Entscheidung 96/77/EG vom 18. Januar 1996 zur Festlegung der Ernte- und Verarbeitungsbedingungen für Muscheln aus Gebieten, in denen die Werte für Lähmungen hervorrufende Toxine den in der Richtlinie 91/492/EWG des Rates festgelegten Gehalt überschreiten ⁽³⁾.
- (4) Mit der Entscheidung 96/77/EG ist Spanien unter bestimmten Bedingungen ermächtigt worden, die Ernte von Muscheln der Art *Acanthocardia tuberculatum* in Gebieten zuzulassen, in denen der PSP-Toxingehalt in den essbaren Muschelteilen zwischen 80 µg je 100 g und 300 µg je 100 g liegt. Diese Muscheln dürfen zum Verzehr bestimmt sein, wenn jede Partie nach der Verarbeitung untersucht und dabei festgestellt wurde, dass sie keine durch biologische Analyse nachweisbare PSP-Menge enthalten.

- (5) Marokko verfügt ebenfalls über Vorkommen von Muscheln der Art *Acanthocardia tuberculatum*, bei denen der Gehalt an dem Toxin PSP in den essbaren Muschelteilen zwischen 80 µg je 100 g und 300 µg je 100 g liegt.
- (6) Marokko hat die erforderlichen Garantien dafür gegeben, dass bei Muscheln der Art *Acanthocardia tuberculatum* die in der Entscheidung 96/77/EG vorgeschriebenen Bedingungen eingehalten werden.
- (7) Einfuhren aus Marokko von verarbeiteten und in Konserven aufgemachten Muscheln der Art *Acanthocardia tuberculatum*, die nach Bedingungen geerntet und verarbeitet worden sind, die den Hygienestandards gemäß der Richtlinie 91/492/EWG und den Vorschriften der Entscheidung 96/77/EG entsprechen, sollten zugelassen werden.
- (8) Die Entscheidung 95/30/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 95/30/EG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„4. Verarbeiteten und in Konserven aufgemachten Muscheln der Art *Acanthocardia tuberculatum* muss Folgendes beiliegen:

- a) eine zusätzliche Genusstauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A und
- b) die Analyseergebnisse der Untersuchung, aus der hervorgeht, dass die Muscheln keine durch biologische Analyse nachweisbare Menge von Lähmungen hervorrufenden Toxinen (Paralytic Shellfish Poison — PSP) enthalten.“

2. Dem Anhang A wird der Text im Anhang dieser Entscheidung hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 24. April 2004.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 42 vom 24.2.1995, S. 32. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/581/EG (ABl. L 237 vom 28.8.1997, S. 26).

⁽³⁾ ABl. L 15 vom 20.1.1996, S. 46.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ZUSÄTZLICHE GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG**für verarbeitete Muscheln der Art *Acanthocardia tuberculatum*, die zur Ausfuhr aus Marokko nach der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind**

Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die verarbeiteten Muscheln der Art *Acanthocardia tuberculatum*, für die die Genusstauglichkeitsbescheinigung mit der Bezugsnummer gilt,

1. in Produktionsgebieten geerntet wurden, die vom DEMA zum Zweck der Entscheidung 2004/367/EG deutlich identifiziert, überwacht und zugelassen wurden und in denen der PSP-Gehalt in den essbaren Teilen dieser Muscheln unter 300 µg je 100 g liegt.

2. in vom DEMA versiegelten Containern oder Fahrzeugen direkt in das Unternehmen:

.....

.....
(Name und amtliche Zulassungsnummer des Unternehmens, das vom DEMA besonders zur Behandlung der Muscheln zugelassen worden ist)

transportiert wurden.

3. während des Transports zu diesem Unternehmen von einer vom DEMA ausgestellten Unterlage begleitet wurden, mit der der Transport erlaubt sowie Art und Menge des Erzeugnisses, das Ursprungsgebiet und das Bestimmungsunternehmen bescheinigt werden.

4. der Hitzebehandlung im Anhang der Entscheidung 96/77/EG unterworfen wurden.

5. keine durch biologische Analyse nachweisbare PSP-Menge enthalten, wie aus dem/den beigefügten Analysebericht(en) der Untersuchung hervorgeht, die bei jeder Partie der Lieferung vorgenommen wurden, für die diese Bescheinigung gilt.

Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass das DEMA überprüft hat, dass sich die in dem in Nummer 2 genannten Unternehmen durchgeführten „Eigenkontrollen“ besonders auf die Hitzebehandlung gemäß Nummer 4 beziehen.

Der amtliche Inspektor erklärt, dass ihm die Vorschriften der Entscheidung 96/77/EG bekannt sind und das der/die beigefügte(n) Analysebericht(e) der Untersuchung entspricht/entsprechen, der die Erzeugnisse nach ihrer Verarbeitung unterzogen wurden.

Ausgefertigt in , am

(Ort)

(Datum)



.....

Unterschrift des amtlichen Inspektors (!)
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

(!) Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muss sich von den anderen Einzelheiten der Bescheinigung unterscheiden.“

HINWEIS FÜR DIE LESER

DAS AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION IN 20 SPRACHEN

Ab dem **1. Mai 2004**, dem Beitrittsdatum der 10 neuen Länder (Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei), wird die Papierversion des *Amtsblatts der Europäischen Union*, Reihen L und C, in den 20 offiziellen Sprachen der EU erscheinen.

Die Farbkennzeichnung auf der Umschlagseite der verschiedenen Sprachversionen fällt weg und wird durch den ISO-Code ersetzt: Spanisch (ES), Tschechisch (CS), Dänisch (DA), Deutsch (DE), Estnisch (ET), Griechisch (EL), Englisch (EN), Französisch (FR), Italienisch (IT), Lettisch (LV), Litauisch (LT), Ungarisch (HU), Maltesisch (MT), Niederländisch (NL), Polnisch (PL), Slowakisch (SK), Slowenisch (SL), Finnisch (FI), Schwedisch (SV).

Die CD-ROM-Version des Amtsblatts, Reihen L und C, wird ebenfalls in 20 Sprachen ab der Mai-Ausgabe 2004 erhältlich sein.

DER BESTAND DES GEMEINSCHAFTSRECHTS IN DEN 9 NEUEN SPRACHEN

Der Bestand des Gemeinschaftsrechts in den 9 neuen Sprachen wird derzeit fertig gestellt. Zur Verfügung stehen werden:

— eine Papierversion als Abonnement. Die Bände werden unmittelbar nach ihrem Erscheinen versandt. Der Preis des Abonnements beträgt 2 000 EUR.

Jeder Band kann einzeln erworben werden, jedoch erst, wenn die Serie komplett ist;

— eine CD-ROM Version nach der Fertigstellung aller Bände der Papierversion. Der Preis der CD-ROM beträgt 1 000 EUR;

— eine in EUR-Lex abrufbare Version.

Der erste der ungefähr 200 Bände (die genaue Zahl ist noch nicht festgelegt) des Bestands des Gemeinschaftsrechts steht bereits in 7 neuen Sprachen zur Verfügung (Maltesisch und Estnisch werden folgen).

Weitere Informationen erhalten Sie bei unseren Verkaufsbüros (siehe Modalitäten auf der letzten Umschlagseite).